

324 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

1. Die planmäßige Versorgung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik mit Nahrungsgütern und Industriewaren auf der Grundlage einer systematischen Bedarfsforschung und Bedarfslenkung.
2. Weitere Verbesserung der Versorgung der Landbevölkerung zur Stärkung des Bündnisses zwischen Stadt und Land.
3. Ausarbeitung von Perspektivplänen für die Entwicklung des Binnenhandels und des Handelsnetzes.
 - a) Planung und Verwaltung der Warenfonds, Planung des Warenumsatzes, Kontrolle der Erfüllung der Pläne sowie der Realisierung der Aufkommen an versorgungswichtigen Waren.
 - b) Planung der Arbeitskräfte, der Finanzen und der Investitionen des staatlichen Handels.
4. Ständige Einwirkung auf die Produktion zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und der Erweiterung der Sortimente zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung. Einflußnahme auf den Import von Konsumgütern.
5. Anleitung der staatlichen Groß- und Einzelhandelsorgane (HO und Großhandelskontore) durch die Hauptverwaltungen, Verwaltungen der Großhandelskontore bzw. Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, sowie der direkt unterstellten Handelsbetriebe. Kontrolle der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und der entsprechenden Weisungen auf dem Gebiete des Handels.
6. Förderung des konsumgenossenschaftlichen Handels und Anleitung des genossenschaftlichen Handels auf handelspolitischem Gebiet.